

## Die Anwendung des Abs. 2 der §§ 32 bzw. 41 HOAI (HOAI a.F. § 10 Abs. 4) für den Fall, dass Objekt- und Fachplanung TA gemeinsam von einem Auftragnehmer erbracht wird

Langaufsatz von Dipl.-Ing. Heinz Simmendinger, Kornwestheim

1 Große Unklarheit unter den Anwendern der HOAI 2009 besteht in der Frage, wie die Absätze 2 der §§ 32 und 41 HOAI für den Fall auszulegen sind, in denen der Objektplaner gleichzeitig auch die Fachplanung der Technischen Ausrüstung erbringt?<sup>FN 1</sup> Nachfolgender Beitrag soll hier für Klarheit sorgen.

2 Zunächst der Blick in den Verordnungstext des § 32 Abs. 2 HOAI, welcher in ähnlicher Form als § 41 Abs. 2 auch für Ingenieurbauwerke und (durch den Bezug in § 45 Abs.1) auch für Verkehrsanlagen Anwendung findet.

3

*Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,*

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten

*übersteigenden Betrag.*

4 Leider ist die Formulierung des Verordnungstextes vollkommen missglückt. Denn die Formulierung

*Anrechenbar ... sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,*

lässt den Eindruck entstehen, dass diese Kosten, welche oftmals auch als **"teilweise anrechenbare Kosten"** bezeichnet werden, nur dann anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer die Technischen Anlagen nicht plant oder überwacht. Oder im Umkehrschluss, dass diese Kosten dann nicht anrechenbar sind, wenn vom gleichen Auftragnehmer geplant oder überwacht.

5 Die Regelung des § 32 bzw. des § 41 HOAI basiert auf den alten Regelungen des § 10 Abs. 4 HOAI (a.F.) welcher wie folgt lautete:

*Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.2 bis 3.4 und 3.5.2 bis 3.5.4), die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht,*

1. vollständig bis zu 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten
2. zur Hälfte mit dem 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten

*übersteigenden Betrag.*

*Plant der Auftragnehmer die in Satz 1 genannten Gegenstände fachlich und/oder überwacht er fachlich deren Ausführung, so kann für diese Leistungen ein Honorar neben dem Honorar nach Satz 1 vereinbart werden.*

6 Der Satz 2 des § 10 Abs. 4 HOAI (a.F.) stellte jedoch klar, dass der Auftragnehmer, der dieses Anlagen plant oder überwacht, diese Kosten ebenfalls **"teilweise"** bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigen durfte.

7 Unmissverständlich wurde dies in der amtlichen Begründung zu § 10 Abs. 4 HOAI (a.F.) vom Verordnungsgeber wie folgt erläutert:

*Führt ein Objektplaner neben den Leistungen nach Teil II oder VII auch z. B. Fachplanungen nach Teil IX aus, so hat er hierfür Anspruch auf Honorare in der gleichen Höhe wie ein Fachplaner bei einer getrennten Übertragung der Leistungen an einen Objektplaner und einen Fachplaner. Als Objektplaner hat er Anspruch auf ein Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten, die nach Absatz 4 gemindert werden müssen; als Fachplaner hat er Anspruch auf ein Honorar nach Teil IX.*

8 Dies hat unter anderem auch das OLG Saarbrücken so bestätigt.<sup>FN 2</sup>

9

*Soweit der Architekt sowohl mit der Gebäudeplanung nach Teil II HOAI als auch mit der Planung der Technischen Ausrüstung nach Teil IX HOAI beauftragt ist, ist er berechtigt, die Kosten der Gebäudeausrüstung bei den anrechenbaren Kosten beider Leistungsbilder zu berücksichtigen.*

10 Leider hat der Verordnungsgeber bei der Novellierung der HOAI den früheren Satz 2 des § 10 Abs. 4 HOAI (a.F.) vergessen, und nur noch in der amtlichen Begründung untergebracht.<sup>FN 3</sup>

11

*Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 1 und betrifft die nur bedingt anrechenbaren Kosten. Hier ist die DIN 276 KG 400 zugrunde zu legen. Danach sollen die anrechenbaren Kosten bei solchen Objekten, die einen besonders hohen Anteil an technischer Ausrüstung oder Einbauten haben, in ein angemessenes Verhältnis zur Leistung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gebracht werden. Plant der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Leistungen der Technischen Ausrüstung fachlich oder überwacht er oder sie fachlich deren Ausführung, so kann für diese Leistung ein Honorar neben dem Honorar nach Absatz 2 vereinbart werden.*

12 Dieses Versehen des Verordnungsgebers hat nunmehr bei einzelnen Kommentatoren zu einer völlig neuen Auslegung dieser Vorschrift geführt.<sup>FN 4</sup>

13

*Umstritten ist der Fall, dass der Architekt sehr wohl die Technischen Anlagen plant oder überwacht, beispielsweise, wenn er als Generalplaner tätig wird. Die herrschende Auffassung in der Literatur will auch in der HOAI 2009 eine doppelte Anrechnung erreichen, nämlich einmal voll im Leistungsbild Technische Anlagen und einmal anteilig im Leistungsbild Objektplanung Gebäude. Nach unserer Auffassung ist dieses Auslegungsergebnis mit dem Wortlaut des § 32 Abs. 2 HOAI nicht vereinbar. Zudem entfällt die Rechtfertigung für die anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen im Leistungsbild des Objektplaners, da der bei getrennter Vergabe beider Leistungsbilder erforderliche Aufwand für die Koordination und Integration der Leistungen des Fachplaners in die Objektplanung bei der Leistungserbringung aus einer Hand entfällt. Dies gilt jedenfalls aus der maßgeblichen Sicht des Auftraggebers. Dass der Generalplaner seine Subplaner koordinieren und deren Leistungen integrieren muss, kann er nur durch die Vereinbarung eines Generalplanerzuschlags kompensieren.*

14 Diese Auslegung würde für die Auftragnehmer zu einem deutlichen Honorarverlust führen. Jedoch vertreten diese Kommentatoren mit dieser Auffassung eine deutliche Mindermeinung. Sämtliche weiteren mir bekannten Veröffentlichungen zu diesem Thema vertreten die Auffassung, dass die Kosten der Technischen Anlagen auch beim Objektplaner Gebäude (oder Ingenieurbauwerke bzw. Verkehrsanlagen) immer **"teilweise anrechenbar"** sind, unabhängig ob er für diese Anlagen auch die Fachplanung Technische Ausrüstung erbringt.<sup>FN 5</sup>

15 Die darüber hinausgehende Auffassung von Wietersheim/Korbion,<sup>FN 6</sup> dass wenn der Architekt die technischen

Anlagen plant und überwacht, die KG 300 und 400 zu addieren sind, weil dann § 32 Abs. 2 HOAI nicht gilt, ist jedoch abzulehnen.

- 16 Als erfreulich ist in diesem Zusammenhang zu berichten, dass die derzeit in Bearbeitung befindliche HOAI 20XX hier hoffentlich für Klarstellung sorgen dürfte. Als derzeitiges Arbeitsergebnis hat die Facharbeitsgruppe 3 im BMVBS (zuständig für die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Geotechnik) folgende Formulierung erarbeitet:<sup>FN 7</sup>

17

*Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Anlagen der technischen Ausrüstung*

1. *vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und*
2. *zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten*

*übersteigenden Betrag.*

- 18 Spätestens wenn die neue HOAI wie vorgesehen im Jahre 2013 in Kraft tritt und der Verordnungsgeber diesen Formulierungsvorschlag der Facharbeitsgruppe 3 übernimmt, dürfte bei allen Anwendern der HOAI hierüber Klarheit herrschen.

#### Fußnoten:

- 1 ↑ Siehe hierzu auch Simmendinger, HOAI 2009 Einzelfragen: Zur Anrechenbarkeit der KG 400 im § 32 Abs. 2 HOAI (**IBR 2011, 1068** - nur online)
- 2 ↑ OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.11.2000 - **4 U 90/00** (Kommentierung Seifert, **IBR 2001, 207**)
- 3 ↑ **BR-Drs. 395/09**, Amtliche Begründung zu § 32 HOAI auf Seite 190 ff.
- 4 ↑ Berger/Fuchs, Einführung in die HOAI 2009, 2. Auflage 2011, Rz. 231; ebenso wohl auch Sangenstedt, HOAI 2009, Beuth-Verlag 2009, S. 77; und auch Hartmann, WEKA-Verlag, Kommentar zu § 32 Rz. 4; sowie Morlock/Meurer, 7. Auflage 2010, Rz. 1019 bzw. 822.
- 5 ↑ Locher/Koebler/Frik, 10. Auflage 2009, Kommentar zu § 32 Rz. 7 ff; Seifert, in: Korbion/Mantscheff/Vygen, Aktualisierungsband zur 7. Auflage 2010, S. 97 ff; **Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, 9. Auflage 2011**, Kommentar zu § 32 Rz. 7 ff; Fahrenbruch, in: Steeger, Praxiskommentar HOAI, Kohlhammer Verlag 2009, Kommentar zu § 32 Rz. 28; Fahrenbruch, in: **IBR 2010, 1360** - nur online; Scholtissek, HOAI 2009, C.H. Beck 2009, Kommentar zu § 32 Rz. 22; Pöhlker/Theißen/Adrians, Kommunal- und Schulverlag 2011, Kommentar zu § 32 auf S. 292; Rohrmüller, HOAI 2009, Boorberg-Verlag, 7. Auflage 2009, S. 20.
- 6 ↑ Wietersheim/Korbion, Die neue HOAI, Haufe Verlag, 1. Auflage 2009, S. 79.
- 7 ↑ Der Autor ist Mitglied der Facharbeitsgruppe 3 (und teilweise 4) sowie der Synchronisierungsgruppe, in denen Vertreter der öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, der Deutschen Bahn AG und Vertretern des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO), der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BInGK) unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Vorschläge für die Novellierung der HOAI 20XX erarbeitet haben.

(Aufsatz online seit 01.06.2011)

© id Verlag